

3 SELBSTANZEIGEN SIND EINE RISKANTE SACHE.

Wie hoch sollen die Hürden der strafbefreienden Selbstanzeige sein? Diese Frage wird nach Diskussion im Bundestagswahlkampf 2013 aktuell durch prominente Steuerfälle befeuert.

Doch der Satz „hard law makes bad cases“ gilt nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für die Rechtspolitik.

Die Ungeheuerlichkeit des Einzelfalls führt leicht zu überzogenen Reaktionen. Bevor also eine Verschärfung der ohnehin schon restriktiven Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige oder deren Abschaffung gefordert wird, sollte man sich vor Augen halten, um welche Fälle es eigentlich geht und was das Anliegen des Staates und der Gesellschaft ist.

Das Phänomen der Steuerhinterziehung reicht von der organisierten Kriminalität bandenmäßig betriebener Umsatzsteuerkarussellgeschäfte über die nach wie vor verbreiteten Auslandsschwarzgeldkonten, zum Teil von den Eltern geerbt, die alltägliche Schummelei mit betrieblich genutzten Quittungen für Privatausgaben bis hin zu der um wenige Tage verspäteten Umsatzsteuervoranmeldung oder der nicht hinreichend kenntlich gemachten streitigen Rechtsauffassung in der Betriebsprüfung.

Was ist die richtige Antwort auf diesen heterogenen Strauß steuerlichen Fehlverhaltens? Geht es nur darum, dass der Staat sein Geld bekommt, oder braucht es darüber hinaus der Sühne bis hin zur Gefängnisstrafe? Dass die Selbstanzeige von Finanzministern verteidigt wird, ist kein Wunder.

Ohne Selbstanzeige wären die meisten Steuerstraftaten nicht aufklärbar. Und selbst wenn es gelänge, die Täter zu überführen, könnte die Steuerschuld häufig nicht mehr eingetrieben werden. Mit der Selbstanzeige liefert der Täter Fakten und Geld.

Nur unter der Bedingung, dass er die Tat vollständig aufdeckt und zahlt, wird er straffrei. Teilselbstanzeigen und gestufte Selbstanzeigen werden seit 2011 nicht mehr anerkannt. Um die Wirksamkeit der Selbstanzeige, nicht um die täglich steigenden Summen, kreiste in Wirklichkeit der Fall Hoeneß.

Doch der bloße Hinweis auf die fiskalische Ergiebigkeit der Selbstanzeige greift zu kurz, verkennet, dass der Steuerhinterzieher nicht nur die Staatskasse schädigt, sondern die Gemeinschaft der Steuerpflichtigen. Genau dies erklärt auch die öffentliche Empörung. Die Bereitschaft zu gesetzeskonformem Verhalten hängt zentral von dem Bewusstsein ab, dass es nicht folgenlos bleibt, wenn Einzelne sich ihren Pflichten entziehen. Allerdings ist dieser Aspekt in der Selbstanzeige bereits abgebildet. Denn die Selbstanzeige muss aus freien Stücken geschehen, das heißt, bevor die Tat entdeckt ist. Nur dann entfaltet sie strafbefreiende Wirkung.

Aus welchen Motiven heraus die Rückkehr in die Gemeinschaft der



Mottowagen beim Düsseldorfer Karnevalsumzug: Das Instrument der Selbstanzeige ist für alle Beteiligten ein zweischneidiges Schwert.



picture-alliance/ZB

Johanna Hey ist Professorin für Steuerrecht an der Universität Köln. Die 43-Jährige ist Gründungsmitglied des Fördervereins Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft und gehört dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums an.

Steuerpflichtigen geschieht, kann dagegen keine Rolle spielen. Zwar ist auch insofern der Fall Hoeneß ein Lehrstück. Doch solange die Finanzbehörden keine Kenntnis des Falles haben, kann es nicht darauf ankommen, ob Läuterung oder Angst vor Entdeckung die Umkehr bewirkt haben.

Wenn man am Instrument der Selbstanzeige festhalten will, wofür es gute Gründe gibt, ist kein Raum für weitere Einschränkungen. Im Gegenteil, manche Verschärfung, die 2011 beschlossen wurde, sollte überdacht werden. Keinen Sinn macht es, auch wenn sich der Volkszorn aktuell vor allem an den horrenden Summen entzündet, die Selbstanzeige auf Bagatellfälle zu beschränken. Gerade im Unternehmensteuerbereich sind bei vergleichsweise geringem Tatunrecht schnell hohe Summen erreicht. Im Übrigen führen schon heute Selbstanzeigen von Steuerstraftaten, die 50 000 Euro übersteigen, nur unter qualifizierten Voraussetzungen zu einem Strafverfolgungshindernis.

Aber auch die aktuell favorisierte Ausdehnung des Zeitraums, für den lückenlos nacherklärt werden muss, auf zehn Jahre würde die allermeisten Selbstanzeigen zum Scheitern bringen. Schon heute bedarf es einer Art Lebensbeichte, die ein hohes Risiko darstellt. Auch kleine Fehler, die den Bagatellbereich überschreiten, lassen die Strafbefreiung insgesamt entfallen. Dehnt man den Zeitraum auf zehn Jahre aus, hieße das, die Selbstanzeige in den meisten Fällen faktisch unmöglich zu machen.

Wenn das Gesetz die Selbstanzeige weiterhin anbietet, dann müssen deren Voraussetzungen aber auch erfüllbar sein. Den Täter unter bloßer Vorspiegelung von Straffreiheit dazu zu bringen, sich selbst ans Messer zu liefern, wäre ein krasser Verstoß gegen das Gebot rechtsstaatlicher Fairness.

Dann wäre es ehrlicher, die Selbstanzeige ganz abzuschaffen. Allerdings müsste dann auch der ansonsten im Strafrecht geltende Grundsatz von „nemo tenetur“, das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, volle Wirkung entfalten, und zwar nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im parallel betriebenen Besteuerungsverfahren.

Statt über die Verschärfung der Voraussetzungen der Selbstanzeige zu streiten und weiter an den vielen kleinen Schräubchen dieses ohnehin schon überfest gezurrten Instruments zu drehen, bräuchten wir eine Diskussion über das Sanktionensystem. Möglicherweise ist ein System abgestufter Strafzuschläge die bessere Antwort auf steuerliches Fehlverhalten als Gefängnis. In diesem Licht wäre dann auch neu über die Selbstanzeige zu diskutieren. Dazu müsste die Politik jedoch einen Schritt zurücktreten von der tagespolitischen Aufgeregtheit prominenter Steuerfälle.

Aktionismus mündet selten in tragfähige Reformkonzepte.